Versuch der Glocken im Hagelstürmen mit läutenden … Missbrauch der Stiftung Christi getrieben worden, daß sie die Kraft haben sollen, den Hagel u. schädliche Wetter abzuwenden

p. 115 Es ist auch sehr ein schändlicher Gewohnheitsmissbrauch auf den Dörfern, daß die Bauern auch an den hohen Festen, ihre Kirchweih, bald Abends das Fest anfangen u. die Nacht überdurchzechen, u. Morgens die Predigt, entweder ganz verschlafen, oder trunken in die Kirche kommen, [illegible] die Zuhörer schlafen u. schnarchen.

Geben zu Annaberg den 1 Januar 1580

p. 164 Tagelöhnermandate v. 1613, 14 etc.

p. 167 nur an Festtagen, Weihnacht u. Kirchweih [illegible] gestattet, aber, allerlei Kinderbändern, [illegible] Lustbarkeiten, ledigen u. müssigen Handwerksgesinde, in Städten u. Dorfschaften, alle Kirchweih [illegible] der Festgänger u. Strafe einer Gulden [illegible] verboten. 24 Febr. 1626.

p. 168 Strassenmandate de anno 1607, 1653–54.

auf Schlesien über Neumarkt, Liegnitz, Hayn, Bunzlau, Naumburg oder Lauban, Lauban, Görlitz, Bautzen, Camenz, Königsbrück, Hayn, Oschatz, Eulenburg od. Grimma, Leipzig, alle Wege auf Stolpen, gegen Cottbus, Senftenberg zu vermeiden. Erhalten Geleitzettel nur d. Strassen zu Bautzen.

Die gewöhnliche Zoll- u. Geleitsstraße umzufahren.

p. 175 Zuchthäuser.

p. 179 Getreidezwischenhändler stark verboten 16 Mai 1617

p. 181 Lederhandel

p. 183 über Schneegeld 6 Juli 1612.

p. 185 Zigeuner nicht zu dulden ao. 1652, u. [illegible] Deutsche aber eine ziemliche Anzahl [illegible] Personen, so in gleichmässigen Habit verkleidet, sich allein [illegible] auf den Dörfern, mit [illegible] Abnehmen u. Unfug, allerhand unverträgliche Beschwerungen [illegible] u. sich auch [illegible] dazugehörigen [illegible] bey sich zu führen, mit selbigen [illegible] zu jagen u. zu fahren u. [illegible]

zu sehen machen.

p. 76 Es sollen aber die Kirchendiener die Eltern vermahnen, daß sie ihre Kinder in Gesundheit nicht so ungeschickt zur Kirche bringen, sondern zuvor daheim [illegible] lassen, [illegible] Jungfrauen der Unterricht wohl [illegible] lassen, denn öfters so ungeschickt befunden, daß sie nicht allein nicht wissen, was das heilige Sakrament sey, was sie in demselben empfangen, warum es ihnen nütze u. gut, u. warum sie es empfangen, sondern auch, wenn sie gefragt werden, was Jesus für sie gelitten, [illegible] gestorben sey, wohl gar nichts antworten oder unbedacht reden, [illegible] oder der heilige Geist hab für sie gelitten

p. 88 Da die Neuen Bräutigam [illegible] lässt [illegible] die Braut werben, darauf auf gleich wurde ein Schmaus angestellet, welches der Brautvater geben muß, [illegible] u. das [illegible] Volck in der Kirchen solange aufzuhalten, bis sie ihre [illegible] Geschäfte verrichtet, welche alsdann [illegible] Gelegenheit miteinander zu [illegible] u. gar mit dem Bräutigam nicht zur Kirchen gehen, sondern im Dorf, oder auf dem Kirchhofe spazieren, schreien u. jauchzen, oder da sie den Bräutigam begleiten, gemeiniglich trunken, toll u. voll zur Kirchen kommen, daß sie weder mit gebührender Zucht u. Andacht Gebet verrichten, noch hören, die jungen Schüler [illegible] Gottes [illegible] ernstlich zu verbieten, [illegible] Lasten.

Und nachdem sich etliche daheim in ihren Häusern, [illegible], auch nicht unter dem Himmel, u. nicht in der Kirchen trauen lassen, daraus denn allerley Unrichtigkeit erfolget, als soll hinfüro die Copulierung anders nicht, außerhalb der Noth, denn in der Kirchen [illegible] Gemeine, u. mit beyderseits Eltern, Vormünder oder nächsten Freundschaft [illegible] geschehe